



GEMEINDE KÖNIGSMOOS

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Technische Bestimmungen für die Aufstellung von Werbeanlagen

1. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern.
2. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
6. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
7. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens versehen sein.
9. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
10. Es dürfen keine Werbeträger an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
11. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
12. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.

Bankkonten:

VR Bank Neuburg Rain eG
Sparkasse Neuburg-Rain

IBAN: DE72 7216 9756 0000 8120 13 – BIC: GENODEF1ND2
IBAN: DE40 7215 2070 0000 0105 12 – BIC: BYLADEM1NEB

Geschäftszeiten:

Montag-Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr
Freitag von 08:00 - 12:30 Uhr
und Donnerstag von 13.00 - 18.30 Uhr